

**Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,  
Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen (Streupflicht-Satzung)**

vom 6. November 1989

**Inhaltsübersicht**

|   | Seite |
|---|-------|
| § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht | 2     |
| § 2 Verpflichtete                                       | 2     |
| § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht  | 2     |
| § 4 Reinigungspflicht                                   | 3     |
| § 5 Räum- und Streupflicht                              | 3     |
| § 6 Ordnungswidrigkeiten                                | 4     |
| § 7 In-Kraft-Treten                                     | 4     |

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 26. September 1987 (GBl. S. 477) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 6. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die in § 3 genannten Gehflächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen oder auftauendem Eis zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung nur insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Für Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer gelten diese Verpflichtungen nicht (§ 41 Abs. 3 StrG).

## § 2

### **Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straße, Wege, Plätze, Fußgängerbereiche) liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche (z.B. Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen usw.) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG). Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen.

(2) Sind mehrere Straßenanlieger nach dieser Satzung gemeinsam für dieselbe Fläche verpflichtet, haben sie in gesamtschuldnerischer Verantwortung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Soweit auf der Straßenseite, auf welcher der Gehweg verläuft, keine Verpflichteten vorhanden sind, sind die Anlieger auf der gegenüberliegenden Straßenseite verpflichtet.

## § 3

### **Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Gehflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen:

1. Gehwege entlang von Fahrbahnen,
2. Flächen in einer Breite von 1,50 m am Rande von
  - a) Fahrbahnen, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
  - b) Fußgängerbereichen
  - c) verkehrsberuhigten Bereichen, auch entlang von besonderen Einrichtungen (z.B. Pflanzgruppen, Bänken, Parkflächen),
3. gemeinsame Rad- und Gehwege,
4. Fußwege.

(2) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehflächen.

(3) Bei Fußwegen erstreckt sich die Verpflichtung nur bis zur Mitte, wenn auf beiden Seiten verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sind.

(4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die Gehfläche, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

#### § 4

##### **Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Breite der in § 3 Abs. 1 genannten Gehflächen.

(2) Die Reinigung der Gehflächen umfasst die Beseitigung der durch die gewöhnliche Benutzung oder auf andere Weise verursachten Verschmutzung, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen, er darf nicht auf die Fahrbahn, auf Grünflächen, in Straßenrinnen oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

(3) Die Gehflächen sind nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu reinigen.

#### § 5

##### **Räum- und Streupflicht**

(1) Die Gehflächen sind auf eine solche Breite von Schneeanhäufungen oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.

(2) Bei Gehwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen sind Schnee und auftauendes Eis auf dem restlichen Teil des Gehweges und nur, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bei den sonstigen Gehflächen sind Schnee und auftauendes Eis am Rande anzuhäufen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr so wenig wie möglich behindert wird. Straßenrinnen, Straßeneinläufe und Hydrantenabdeckungen, sind freizuhalten. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

(4) Bei Schnee- oder Eisglätte haben die Verpflichteten die zu räumenden Gehflächen so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Zum Bestreuen sind Sand, Splitt oder andere geeignete, abstumpfende Stoffe zu verwenden. Auftausalze oder andere Stoffe, die sich umweltschädlich auswirken können, dürfen nicht gestreut werden. Ausnahmsweise können solche Stoffe gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann; diese Stoffe sind jedoch auf das hierfür unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(5) Die Gehflächen müssen werktags bis 7.30 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 6

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 räumt oder bestreut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1 000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 7

**Inkrafttreten <sup>1)</sup>**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 6. November 1989

Dr. Schmid  
Oberbürgermeister

<sup>1)</sup> Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 261 vom 11.11.1989